

Die Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes u. des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder vierjährlich 3 Mark ohne Bestellgeld.

Köln, den 16. Juli 1921.

Geschäftsstelle Dennerwall 9. Fernen 8538.

Redaktionsschluß Montagmittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme: Otto Kleine, Berlin SW 47, Mönckstraße 67.

Wohnungsfrage und Mieterschutz.

*Ruhr ein Glück, eines gibt's hienieden,
Fest für diese Welt zu gut und groß:
Häuslichkeit in deines Glücks Frieden
Wegt allein der Menschheit großes Los.“*

M. Engel.

Eine tiefe Wahrheit liegt in diesen Worten des Dichters; aber ach — wie wenig findet man sie heute, echte, wahre Häuslichkeit. Nicht, daß eine untere heutige Generation keinen Sinn für Häuslichkeit hätte, die mitseligen Verhältnisse im Wohnungswesen lassen leider echte Häuslichkeit nur selten anzutreffen. Und doch wäre gerade Häuslichkeit unserem zerstörten Volksleben die beste Medizin. Durch sie könnte das Volksleben gebunden, die Seelen unserer Volksgenossen geräumt werden. Wie soll aber unser Volk zur Häuslichkeit zurückgewonnen werden, wenn Tausende Volksgenossen ohne eigene Wohnung, ohne Heim sind, Tausende und aber Tausende in engen Räumen zu hausen gezwungen sind? —

Wir sprachen auch schon vor dem Kriege von einer „Wohnungsfrage“, oblich damals — von Maßnahmen abgesehen — Wohnungen in ausreichender Zahl vorhanden waren. Das Urteil lag damals darin, daß die vorhandenen Wohnungen vielfach nicht den Anforderungen entsprachen, die wir als Kulturmenschen an eine menschliche Behausung stellen müssen. Der Mensch strebt nach Lust, Licht und Sonne. Sie sind ihm Lebensnotwendigkeiten. Die Großstadtwohnungen boten nicht allgemein diese Lebensnotwendigkeiten. Die Bebauung der Städte ist meist zu dicht. Es steht sich Haus an Haus. Die Wehrhaft der Häuser ist mit großen Sinter- und Seitenbauten versehen. Die Innenhöfe sind in der Regel klein. Infolge der engen Bebauung haben keinen Luft, Licht und Sonne hinreichend Zutritt zu der Behausung der Menschen. Um möglichst Raum zu sparen, hat man außerdem die Häuser in Wohnräume eingeteilt, die in ihren Ausmaßen durchweg sehr klein gehalten sind. Räume von 12—14 qm. gelten schon als normale Wohnräume; ein Zimmer von 8 qm. gilt schon als groß. Am tristensten lagen in dieser Beziehung wohl die Verhältnisse in den Festungsstädten, allen jenen Städten, die in ihrer Ausdehnung durch einen Festungsgürtel behindert waren. Ein euer Kenner der Wohnungsverhältnisse in Köln sagte jureit einmal in einer Versammlung, Köln habe, soweit die Altstadt in Frage komme, überhaupt kaum Räume, die als menschenwürdige Wohnungen anzusprechen seien. Wenn man die Umfassungsmauern der Häuser abschälen würde, so bleibe nichts anderes übrig, als große Räume, die gleichsam an einer Treppe angelebt seien. Der Mann hatte damit die Verhältnisse so gezeichnet, wie sie tatsächlich liegen. In vielen

anderen Städten war es genau so. Man erblieb deshalb in der Vorkriegszeit die Lösung der Wohnungsfrage darin, Wohnungen zu schaffen, bei denen Licht, Lust und Sonne in ausreichendem Maße Zutritt hatten.

Inzwischen hat sich die Wohnungsfrage zu einer Wohnungsnot ausgewachsen. Wohnungsnot im wahrsten Sinne des Wortes. Nicht nur, daß die Zahl der vorhandenen Räume bei weitem nicht ausreicht, um die Nachfrage zu decken, auch die vorhandenen Räume befinden sich in weit größerem Prozentsatz als vor dem Kriege in einem Zustande, der kaum noch als menschenwürdig bezeichnet werden kann. Die Ursachen hierfür liegen darin, daß während der Kriegsjahre keine neuen Wohnungen erstellt wurden, dann aber auch in der ungeheuren Versteuerung der Baumaterialien, derzu folge auch nach dem Kriege das Baugewerbe nicht wieder in Gang zu bringen war und auch die vorhandenen Wohnräume nicht in wohnlichem Zustand erhalten werden konnten. Bei einer normalen Bautätigkeit würden vor dem Kriege in Deutschland jährlich circa 200 000 Wohnungen neu gebaut. Der Ausfall an Wohnungen infolge der Kriegsverhältnisse beträgt mindestens 1 Million. Dazu kommt, daß weite Strecken unseres Landes von unseren früheren Feinden besetzt sind und für die Besatzungstruppen und den mit der Besetzung zusammenhängenden Verwaltungsaufwand eine große Menge Wohnräume zur Verfügung gestellt werden mußten. Köln hat heute noch für über 15 000 Männer ausländische Militärpersonen und für über 3500 Familien der Besatzungstruppen Quartiere zu stellen. Dass unter solchen Verhältnissen die Wohnungsnot bis zur Unerträglichkeit steigen müsse, ist leicht erklärlich.

Staat und Gemeinden haben versucht, der Wohnungsnot, bzw. den größten Auswirkungen derselben, beizukommen. Es wurden Verordnungen erlassen, durch die verboten wurde, Räume, die bisher zu Wohnzwecken gebraucht wurden, andern Zwecken dienstbar zu machen oder zu vernichten. Ferner erhielten die Gemeindebehörden das Recht, überzählige Wohnräume zu beschlagnehmen und über dieselben im Interesse der Wohnungsuchenden zu verfügen. Man hat ferner versucht, die Bautätigkeit zu beleben durch Gewöhrung von Baukostenzuschüssen, sogenannten Übersteuerungszuschüssen. Auch wurden in fast allen Großstädten auf Kosten der Städte Behelfswohnungen errichtet. Das sind jedoch alles nur Palliativmittel, die wohl die große Not in etwa mindern, niemals aber beseitigen können. Staat und Gemeinden werden auf die Dauer gar nicht die Mittel aufbringen können, die notwendig wären, um bezüglich der Wohnungsnot etwas Durchgreifendes zu schaffen. Die Wohnungsnot

wird u. U. nur wirksam bekämpft werden können, wenn es gelingt, die private und genossenschaftliche Bautätigkeit zu beleben und dadurch mehr Wohnungen geschaffen werden, als es in den letzten Jahren trotz Hilfe des Staates und der Gemeinden möglich war. Die Voraussetzungen hierzu sind in erster Linie Bekämpfung des Baustoffmangels und Anpassung der Mieten an die heutigen Verhältnisse. Um nicht falsch verstanden zu werden, sei von vornherein festgestellt, daß wir nicht auf dem Standpunkt stehen, daß die Mieten entsprechend der Geldentwertung heraufgesetzt werden müssen. Dadurch würde den Hausbesitzern ein unverdienter Wertzuwachs zufallen und außerdem eine ungeheure Verzinsung ihres Kapitals, die bei keiner anderen Kapitalanlage zu verzeichnen ist. An einer Erhöhung der Mieten wird jedoch nicht vorbeizulommen sein, da es unmöglich ist, die Häuser bei den heutigen Mietpreisen instandzuhalten.

Es soll nicht unsere Aufgabe sein, im einzelnen auf die jetzt geltenden Bestimmungen betreffend Mietzinssteigerung einzugehen. Die Verhältnisse drängen auf Änderung derselben und auf Zusammensetzung der bestehenden Vorschriften zu einem einheitlichen Gesetz. Das soll geschehen durch das dem Reichstag vorliegende *Reichsmietengesetz*. Das Gesetz will eine dauernde Regelung des Mietpreises. Man beabsichtigt, die Wohnungsfrage dem Gesetz von Angebot und Nachfrage zu entziehen. An dieser Grundfrage haben Mieter und Vermieter das größte Interesse, wenn auch die Interessen der beiden Interessentenkreise sich diametral gegenüberstehen. Der Hausbesitz läuft befannlich Sturm gegen diese Regelung. Er will, daß auch die Wohnungen wie eine Ware gehandelt werden sollen und wehrt sich gegen die angebliche Verewigung der Zwangswirtschaft. Als Mieter müssen wir verlangen, daß der Gesetzgeber unter den heutigen Verhältnissen an der Zwangsbewirtschaftung des Wohnungswesens festhält. Ein Aufgeben der Zwangswirtschaft würde für die Mieter die unheilvollsten Folgen nach sich ziehen.

Der Gesetzentwurf sieht nur Schutzbestimmungen vor für die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Häuser. Für alle nach diesem Termin gebauten Wohnungen, zu denen kein Bauzuschuß gegeben wurde, soll der Mietzins der freien Vereinbarung zwischen Vermietern und Mietern unterliegen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß es Leute gibt, die für eine Wohnung den vielhohen Preis dessen zahlen können, als sie bisher gezahlt haben. Mit der Freilassung von den gesetzlichen Bestimmungen, der nach dem 1. Juli 1918 gebauten Häuser

glaubt man die private Baufähigkeit anregen zu können. Wenn auch für Neubauten viele Ausnahme zugelassen werden sollte, so werden immerhin 90 Prozent der gesamten Mietet, die in alten Häusern wohnen, durch das Gesetz geschützt.

Der Gesetzentwurf lehnt sich an die leidigen gesetzlichen Bestimmungen an. Die Berechnung der Miete erfolgt in der Weise, daß auf die Friedensmiete (1. Juli 1911) Zuschläge aufgetragen werden. Die drei vorgesehenen Zuschläge bestehen aus:

1. Den Betriebskosten (entsprechend ihrer Steigerung seit 1911), für das Haus zu entrichtende Steuern, öffentliche Abgaben, Versicherungsgebühren, Verwaltungskosten, Hypothekenzinsen.

2. Zuschlag für laufende Instandsetzungen, kleine Reparaturen, auch Anstrich der Zimmer und Tapeten.

3. Zuschlag für große Instandhaltungsarbeiten, wie Erneuerung der Dachrinnen und Abfluszhöhe, Umbeden des Daches, Abzug oder Anstrich des Hauses außen oder innen, Instandsetzung der Treppenhäuser usw.

Dieser große Zuschlag darf nur dann erhoben werden, wenn im Laufe der letzten zwölf Monate nichts repariert worden ist oder die Reparatur nachweisbar notwendig war.

Bei Unterermietungen muß sich der Mieter unter Berücksichtigung etwaiger Nebenkosten, wie Überlassung von Einrichtungsgegenständen und Leistung von Diensten, im ausgemessenen Verhältnis zum Hauptmietzins halten.

Der Gesetzentwurf sieht eine Mietervertretung (Vertreterversammlung, Mieterausschuß) vor. Die Mietervertretung soll das Einvernehmen zwischen Mietern und Vermietern fördern. Ob sie ihren Zweck erfüllen wird, bleibt abzusehen. Es wird dies wesentlich davon abhängen, ob beide Interessentenkreise sich mit den angeblichen Verhältnissen abfinden werden. Bis jetzt hat man leider in den Kreisen der Hausschicht sehr wenig Verständnis für die verantwortlichen Zeitverhältnisse an den Tag gelegt.

Im allgemeinen kann man mit den Grundgedanken des Gesetzentwurfs einverstanden sein. Es ist jedoch Vorfürge zu treffen, daß die Zuschläge für Instandhaltung der Wohnungen auch wirklich für diesen Zweck gebraucht werden. Die Zuschläge für große Instandhaltungsarbeiten müssen Sammelklassen zugestellt und hieraus die Kosten der Instandhaltung getragen werden. Darauf ist unter allen Umständen festzuhalten. Gleichzeitig dies nicht, so werden die Mieter, die in einem baufälligen Hause wohnen, obendrein auch noch einen höheren Zuschuß zu zahlen haben, als die, welche in Häusern untergebracht sind, die sich in besserem Zustande befinden. In der Beziehung werden die Mieter sicher keine Solidarität üben. Das Gesetz wird voraussichtlich im Spätherbst d. J. zur Verabschiedung gelangen.

In Vorbereitung ist ferner ein Gesetzentwurf betreffend Mietsteuer. Die Ergebnisse aus dieser Steuer sollen zur Förderung des Wohnungsbauwesens verwendet werden. Wir erkennen unumwunden an, daß, wenn wir aus der Wohnungsnot herauskommen wollen, die gesamte Bevölkerung Opfer bringen muß. Das schreibt nicht aus, zu fordern, daß auch in dieser Sache die Lasten so verteilt werden müssen, daß sie von den unteren Volkschichten getragen werden können. Der erste Entwurf trug dem nicht Rechnung. Es sah vor, daß alle Benutzer eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles eine Steuer in Höhe von 15 Prozent der Friedensmiete an das Reich und gleichfalls 15 Prozent an die Gemeinde zu-

richten sollten, um so eine neue Geldquelle für den Wohnungsbau zu erschließen. Eine solche Steuer entbehrt jedes sozialen Zuspruchs. Es muß verlangt werden, daß die Steuer, wenn sie nicht zu vermeiden ist, in ihrer Höhe eine Abstufung erhält, und zwar verlangt, daß ein gewisser Mieter zum Beispiel an Wohnraum von jeder Steuer freibleibt und die zu erhebende Steuer je nach Größe der Wohnfläche bzw. nach dem Wert abgestuft wird. Wer infolge schlechter Einkommensverhältnisse fast ohnehin schon stark in der Zahl der Räume und ihrer Ausstattung eingeschränkt muß, soll nicht noch für dieses übernotwendige Steuern zahlen müssen. Dagegen können alle jene, die sich trotz der großen Raumnot von ihren Bequemlichkeiten nichts nehmen lassen wollen, recht scharf zu einer Wohnungsteuer herangezogen werden. Damit würde ein Topstes erreicht: Mittel für den Wohnungsbau verfügbar und außerdem, da doch mancher, der sich bis heute nicht einschränken wollte, durch die Steuer zur Abtreibung von Räumen veranlaßt würde und so indirekt mehr Wohnungen geschaffen werden. Der erste Entwurf zu einem Mietsteuergesetz wurde von allen Parteien befürwortet. Inzwischen ist der Entwurf wesentlich umgearbeitet worden. Es verlautet jedoch, daß auch der umgedrehte Entwurf so viele Mängel aufweist, daß dasselbe wohl kaum Gesetz werden wird. Wie es heißt, soll derlei zu unüberholtlich sein und außerdem die Verantragung und Erhebung der Steuer, wie sie der Entwurf vorstellt, an Kosten die Hälfte des zu erwartenden Steuerbetrages abfordern. Solange man nichts Besiegtes aussichtig macht, wird es schon besser sein, die Finger davon zu lassen.

Die Lösung der Wohnungfrage ist so außerordentlich wichtig, daß auch der Gewerkschaftssektor an dieser Frage nicht achtslos vorübergehen darf. Unendlich viel hängt von der richtigen Lösung der Wohnungfrage ab. Es ist kein Schlagwort, wenn man sagt, daß die Vorauslebungen für ein sozialistisch und arbeitsfähig gelundes Geschlecht zum großen Teil in guten Wohnungsvorhältnissen zu liegen sind. Wohnungselend ist in den meisten Fällen gleichbedeutend mit der Verkümmерung des Menschen. In engen, ungehenden Räumen gedeckt nicht wahres Familienleben, entwickelt sich auch nicht die freie Persönlichkeit. Deshalb sollten alle Gewerkschaften es sich angelegen sein lassen, ihre Kräfte auch in der Begebung der Wohnungsnott in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Gelegenheit zur Betätigung auf diesem Gebiete bietet sich heute allerorts. In fast allen Orten existieren gemeinnützige Bauproduktionsgenossenschaften. Die seitens des christlichen Bauarbeiterverbandes ins Leben gerufene "Maugewerkschaft" hat heute in fast allen Großstädten Fuß gefaßt. Die Baugewerkschaft bezweckt:

a) gesunde einwandfreie Bauweisen zu erstreben und nach Kräften den gemeinschaftlichen Wohnungsbau und somit das Eigenheim zu fördern

b) preisregulierend im Baugewerbe und damit auf den Wohnungsmarkt zu wirken.

c) jede Spekulation in Baugrundstücken und auf dem Wohnungsmarkt zu verzögern.

d) das Arbeitsverhältnis zu vereedeln; Arbeit und Gemeinschaftskasse zu pflegen.

Das sind Ziele, die der Unterstützung eines jeden Gewerkschaftsvereins wert sind. Es muß endlich einmal mit der Meinung aufgerückt werden, als ob die Mitgliedschaft zur Baugewerkschaft für die Bauarbeiterchaft von Bedeutung sei. Die Baugewerkschaft will legenreicher für die Gemeinschaftsarbeit wirken. Das hat sie bisher nie in dem Maße getan, als ihr Miteinander

Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung standen. Sie könnte noch in viel größeren Maßen der Belebung der Wohnungsnott arbeiten, wenn die Mehrzahl der christlichen Arbeiter ihr die Mitglieder bestreiten würden. Die Organisation der christlichen Gewerkschaften sind zur aktiveren Auskunft über die Baugewerkschaft gerne bereit.

Daneben ist es Pflicht aller Gewerkschaften der Wohnungsnott im allgemeinen ein größeres Augenmerk zu schenken. Die kommende Zeit wird zeigen, daß um die Lösung des Problems noch Kämpfe geführt werden müssen. Wenn gleichzeitig auch größtenteils im Parlament zum Austrag kommen, so können wir dieselben doch zu unseren Gunsten beeinflussen, wenn wir uns mehr als wie bisher mit der Wohnungsnott beschäftigen. Hierzu anzuregen, sollte der Zweck dieser Ausführungen sein.

Mietsechzigungs-Ausschüsse

Der Direktor E. Abigt, Wiesbaden, berichtet in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift "Wohnung und Heimstätte" die Frage der Mietsechzigungsausschüsse. Wir geben seine Ausschreibungen vollständig wieder, ohne uns diesbezüglich zu eigen zu machen. Die Vorsitzende Abigt können nur als theoretische Erörterungen gewertet werden, da die Praxis sich in den allermeisten Fällen anders ausnimmt, als Abigt es schreibt. Unsere Beisther an den Mietsechzigungsamtämtern wissen, wie wenig diese Vorschriften noch den Namen "Einigungsaamt" verdienen. Das soll kein Vorwurf gegen die Mietsechzigungsamtämtner sein. Tatsache ist jedoch, daß es den Mietsechzigungsamtämtner heute in verhältnismäßig wenigen Fällen gelingt, eine Einigung zwischen den streitenden Parteien herzustellen. Die Ursache hierfür sehen wir in der Gleichförmigkeit der Mieter und Vermieter als Folge der militärischen Zustände, die im Wohnungswesen verhindern, Mietsechzigungsausschüsse ohne amtlichen Charakter würden z. B. noch viel weniger in der Lage sein, als militärisches Schlichtungsorgane zu arbeiten. Schön deshalb nicht, weil den Parteien kein Anrecht des Schlichtungsausschusses auf Mietgleichheit bleibt und auch bleiben muß, das Mietsechzigungsamt anzurufen. Das Richtscheidungsrecht zu füllen, wenn eine Einigung nicht gelingt, möchten wir den Mietsechzigungsausschüssen, wie Direktor Abigt sie einschätzt, sehr lehnen, überhaupt nicht übertragen. Das wäre bei der Mietsechzigungsamt und Komplexiertheit des heutigen für Mietparteien geübten Rechts ein gefährliches Beginnen. Da davon hingen, wie schwer es schon ist, die verschiedenen Sprachkammern an den Mietsechzigungsamtämtern so einzustellen, daß an den Mietern eine einheitliche Redensprache der Sprachkammer erzielt wird. Würde den nicht amtlichen Schlichtungsausschüssen das Entscheidungsrecht übertragen werden, so wäre z. B. gar bald die Anerkennung zu machen, daß Mietsechzigungsamtämtner und Schlichtungsausschüsse sich in ihrer Nachbarschaft im Gegenzirkel befinden. Das muß jedoch unter allen Umständen vermieden werden, sonst des Vertrauen des Publikums zu den Mietsechzigungsamtämttern und eventuell auch zu den Schlichtungsausschüssen untergraben werden. Das geben wie Herren Direktor Abigt das Wort. Sicherlich nimmt der eine oder andere Kollege, als Beisitzer im einzelnen zu den Vorsitzenden Abigts Stellung. Direktor Abigt schreibt:

Infolge der ungeheuren Überlastung haben Mietsechzigungsamtämtner und der damit verbundenen Kosten empfiehlt ich dringend, die von mir schon seit 2 Jahren vorgeschlagenen Schlichtungsausschüsse durchzuführen, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Das Reichsamtiengelebt sieht bereits die rottal-deutsche Mietsechzigungsamtämtler als eine gleichstellenden vor und es wird nur nicht sehr großes System auszubauen um eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Es würde damit gewißlich mit dem soliden ständigen Haushalt die beide Parteien ausgleichend eingehen, eine schnelle Erledigung der Streitigkeiten herbeiführen und realeitliche Kostenersparnis erzielen werden können genau so wie sonst durch die Einheitsabstimmung oder Schiedsgericht.

Diesbezügliche Vereinbarungen zwischen Mieter- und Vermieterorganisationen oder deren gesuchten Vertrauensmännern sind in einer hin- den beiderseitigen Vereinbarung festzuhalten, die etwa folgendes enthält:

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis wird ein gemeinamer Ausdruck erachtet, der den Amtsbericht des Mieteins- tingsamtes . . . umfaßt und nach Vereinbarung noch erweitert werden kann.

2. Der Schlichtungsausschuk ist zuständig für alle Mietstreitigkeiten, die sonst vom Mieteins- tingsamt oder den ordentlichen Gerichten verhandelt werden müssen und z. B. i. das Miet- verhältnis an sich, 2. die beiderseitigen Leistun- gen, 3. die Gegenstände des Mietvertrages und ihre Inhaltbedeutung, 4. Ansprüche wegen mangel- hafter oder Nichterfüllung aus 1-3 bezeichneten Verpflichtungen hervorhebend betreffen.

3. Gemäß Hauptversammlungsbeschluss der Organisationen beider Parteien unterwerfen sich deren Mitglieder diesem Schlichtungsausschuk bei Vermeidung einer Konventionalstrafe. Nicht- mitglieder sind natürlich hieron ausgeschlossen. Es kann also zweckmäßig festgelegt werden, daß die betr. Partei, welche der Durchführung des Schlichtungsausschusses entgegensteht und die Bewilligung an das Mieteins- tingsamt oder die ordentlichen Gerichte nötig macht, eine bestimmte tarifmäßige Gebühr für die Unterhaltungskosten des Schlichtungsausschusses beitragen muß.

4. Organisation des Schlichtungsausschusses. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und weniger aus einem Stellvertreter und je nach Größe des Kreises aus einer entsprechenden Anzahl Beisitzern sowie aus zwei Beiständen und deren Stellvertretern, die den betr. Organisationen angehören, aber nicht Rechtsvertreter von Beruf sein dürfen.

Mitglieder des Ausschusses können nicht sein: solche Personen, die die bürgerliche Ehrenrechte einer Rücksicht auf Bekleidung öffentlicher Stellen nicht mehr besitzen oder in der Vergütung über ihr Vermögen bedroht sind, ebenso Ausländer oder Personen, die wegen bestohner Gebrächen hierzu nicht geeignet sind. Sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre im Wirkungsbereich des Schlichtungsausschusses wohnhaft sein.

Zu Vorsitzenden sind von den sämtlichen Beisitzern und Beiständen auf ein Jahr solche Per- sonen zu wählen, die lediglich ein Einstimmens- konsens besitzen, also die Bedürfnisse beider Parteien kennen.

Die Beisitzer und Beistände werden durch Wahl von den Organisationen beider Parteien je zur Hälfte auf die Dauer von 2 Jahren be- stimmt und alljährlich scheidet die Hälfte innerhalb der beiden Gruppen aus, erstmals nach Bestimmung durch das Los. Wiederwahl ist zulässig und das Ausscheiden erst nach Wahl der Nachfolger möglich.

5. Wahl der Beisitzer und Beistände. Ihre Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit seitens der Mitglieder der beiderseitigen Vereine, die sie zu ihrem Teil die Wahl gesondert veranlassen und hierauf Protokoll im Namen der Gewählten und Angabe der auf sie entfallenen Stimmen austauschen und den Termin zur Wahl der Vor- standen gemäß Vereinbarung zwischen beiden Organisationen bestimmen. Bei der Abstimmung hierüber müssen beide Gruppen gleich stark sein, sonst scheiden von der anderen Seite solche nach dem Alter aus, bis Gleichheit besteht. Die Wahl der Vorsitzenden und Beistände muß durch untergelegene Stimmbüros erfolgen, die zur Bekanntung ausgewählt werden. Die Beisitzer können nach Wahlen gewählt werden, die noch weitere Namen von Erwähnern enthalten sollten, die im Falle eines Ausscheidens während der Wahlzeit nachreden.

6. Tätigkeit des Schlichtungsausschusses. Die Auflösung erfolgt seitens der Parteien bei ihrem Vereinbarungsstand, vor alles weitere veranlaßt. Die Sitzungen erfolgen in den Wochentagen derart, daß Erstheiligen der Parteien ermöglicht wird. Die Reihenfolge der Beisitzer für die Sitzungen wird durch Auslotung seitens des Vorsitzenden festgestellt und protokolliert. Sie gilt jeweils für ein Jahr und ist vor dem 1. Januar für das neue Jahr zu wiederholen. Die Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen, die nach Bedarf bestimmt und vom Vorsitzenden schriftlich eindeutig werden, kann im Beurteilungsausschus abgesondert werden, doch sind begründete Entschuldigungen vom Vorsitzenden rechtzeitig anzustreben, ebenso jeder Wechsel der Wohnung.

In jeder Sitzung des Schlichtungsausschusses und neben dem Vorsitzenden die 2 Beisitzer und

die 2 Beistände — je einer seitens der Hausbesitzer und der Mieter — einzuladen und bei ge- ringerer Besetzung darf niemals ohne die Beisitze ein Schlichtungsversuch vorgenommen werden.

7. Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuk wird durch eine Geschäftsordnung als An- lage zum Schlichtungsausschuk geregelt und soll möglichst einfach und formlos sein. Die Verhandlung wird von einem d. d. andern Schrift- führer protokollarisch festgelegt. Grundsätzlich soll die Verhandlung öffentlich sein, wie z. B. vor den Kaufmanns-, Gewerbe- und Schöffen- gerichten und insbesondere durch den Vorstand der Beilegung des Streites durch gegenseitige Verständigung ver sucht werden. Dabei muss den Beiständen zur Klärung des Sachverhaltsausschlusses das Fragebogen und den Beiflöhern kann es erstellt werden. Beratung, Abstimmung und Entschei- dung des Ausschusses erfolgt in einem nicht öffentlichen besonderen Raum. Bei diesen Beratungen haben die Beistände als Mitglieder des Schlichtungsausschusses nur beratende aber nicht entscheidende Stimmen. Sie dürfen sich auch außerhalb der Sitzungen von den Parteien un- terrichten lassen.

Der beiderseitige Schlichtungsvertrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr und läuft immer weiter, wenn er nicht bis zum 30. September für das ablaufende Jahr gefünktigt wird.

8. Für den Schlichtungsausschuk soll in der Regel die Gemeinde, die nur für die Abendstunden benötigten Räume zur Verfügung stellen und auch einen Beitrag zu den erforderlichen Ausgaben gewähren bzw. auch ihre Organe wie z. B. für Botendienste bei Ladungen an die Parteien zur Verfügung stellen. Die Organisationen beider Parteien zahlen beiderseitig einen jährlich festzulegenden Anteil und ebenso kann von den Antragstellern eine in der Geschäftsordnung festgelegte Antragsgebühr erhoben werden, die entl. mit einer Entschuldigungsgebühr dementsprechend auferlegt werden kann, dessen Verhältnis der Schlichtungsausschuk feststellt. Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig und können lediglich nach Mahnung der verfügbaren Mittel oder durch ihre Organisationen ein be- schleunigtes Aufzahnden beanspruchen.

Durch diese Schlichtungsausschüsse erfolgt eine gewaltige Entlastung der Einigungskämmer und Gerichte und es werden im sozialen und wirtschaftlichen Interesse beider Parteien wesentliche Geld- und Zeitaufwendungen zu ersparen sein, weiterhin aber Ausgleich der bestehenden Ge- genstände gefördert. Praktisch würde also in jedem Miethaus zunächst der Mieterausschuk (Ver- trauensmann) die Beilegung des Streites ver- suchen und diesen erst dann durch die Organisationen dem Schlichtungsausschuk unterbreiten, falls er keinen Erfolg erzielt. Bei Entscheidun- gen des Schlichtungsausschusses, denen sich eine Partei unter Zahlung der festgelegten Konventionalstrafe nicht unterwirft, kommt der Streit natürlich vor, vor das Mieteins- tingsamt oder ordentliche Gerichte und ersteres ist in der Lage, auch hier durch Auflage von Kosten erzieherisch einzutreten, wo man einem Ausgleich aus Streitfucht hindernd entgegen zu stehen sucht. Feststellungen und Akten des Schlichtungsausschusses können den nachfolgenden Entschuldigungs- schreiben auf Antrag überlassen werden.

Es wäre nur zu wünschen, daß meine Unter- sungen endlich überall unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse zur Durchführung gelangen und dazu beitragen, die Streitfucht und die Differenzierung der einzelnen Volkstreie untereinander einzudämmen, um in dieser schweren Zeit die Aufbauphase unseres Volkes zu erleichtern. Es ist die höchste Zeit!

Lehrlinge und Tarifvertrag.

Kann die Entlohnung von Lehrlingen durch Tarifvertrag und Schlichtungsausschuk geregelt werden?

Zu dieser viel umstrittenen Frage hat das Ge- werbegericht Stuttgart unlängst durch ein Urteil Stellung genommen. Das Urteil ist von allge- meiniger Bedeutung und berührt die Arbeitneh- merfragen aller Gewerbearten.

Zwischen der Vereinigung von Arbeitgebern der Optik, Edelmetallindustrie und verwandter Industriegewerbe in Stuttgart und Umgebung u. dem Deutschen Metallarbeiterverband, Zahlstelle Stuttgart, war ein Tarifvertrag abgeschlossen worden. Die beklagte Firma hatte das Kollektivabkommen durch Unterzeichnung aner-

kannt. Die Bestimmung über die Entlohnung der Lehrlinge im Kollektivvertrag lautete fol- gendermaßen: Die Mindestentlohnung für Lehrlinge beträgt im 1. und 2. Halbjahr 0.80 M., im 3. und 4. Halbjahr 0.45 M. im 5. Halbjahr 0.55 M., im 6. Halbjahr 0.70 M. Stun- denlohn. Durch einen Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Stuttgart vom 11. Mai wurden diese Logenläge um 15 Pf. im 1. Lehrjahr, um 20 Pf. im 2. Lehrjahr, um 25 Pf. im 3. Lehr- jahr und um 30 Pf. im 4. Lehrjahr durch eine fortlaufende Teuerungszulage erhöht und der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses wurde auch vom württembergischen Arbeitsminister in seiner Eigenschaft als Demobilisierungs- kommissar für verbindlich erklärt.

Die beklagte Firma, eine Ringfabrik, weigerte sich trotzdem, die vom Schlichtungsausschuk bewilligten Teuerungszulagen zu zahlen und machte insbesondere geltend, es handele sich hier um die Abänderung von Lehrverträgen, wozu die Unterzeichner des Kollektivvertrages nicht berechtigt gewesen seien. Weiterhin stellte die beklagte Firma als solche Ringe her. Bei dieser Tätigkeit würden die Lehrlinge in den ersten zwei Jahren nur mit Versuchen an Kupferroh- gen beschäftigt und würden erst später zu ge- winnbringender Arbeit verwendet. Außerdem habe die beklagte früher der Handwerkstam- mer unterstanden, während sie jetzt der Han- delskammer unterstehe.

Demgegenüber wird die beklagte Firma aber verurteilt, an die Kläger die geforderten Ent- lohnungsbeiträge zu bezahlen. In den Entschie- dungsgründen ist ausgeführt, daß auch Lehrver- träge durch Tarifverträge oder Schiedspruch des Schlichtungsausschusses rechtswilliam geregelt werden können, soweit nicht die zuständige Innung oder Handwerkstammer eine Regelung getroffen hat. Die beklagte gehörte überhaupt nicht zum Handwerk und konnte überdies nicht zum Handwerkstammer ein- Regeln durch eine Innung oder durch eine Handwerkstammer gar nicht in Frage.

Der Schlichtungsausschuk und das Gewerbe- gericht haben der Frage gegenüber einen Stand- punkt eingenommen, der früher schon vom Reichsverband des deutschen Handwerks hoch befürwortet wurde. Gegen das Urteil des Ge- werbegerichts Stuttgart hat die beklagte Firma Berufung eingelegt und es bleibt abzuwarten, wie die Berufungsinstanz sich aussprechen wird. jedenfalls ist es für die beteiligten Kreise nicht ohne Interesse, zu erfahren, welcher Standpunkt in der ganzen Angelegenheit von einem heraus- ragenden Vertreter der arbeitsrechtlichen Wis- senschaft, dem Mannheimer Professor Dr. Erdel, eingenommen wird.

Professor Dr. Erdel hat seine Auffassung zu sehr klaren und gemeinvständlichen Ausfüh- rungen neuerdings in dem Mitteilungsblatt des Süddeutschen Schlichtungsausschusses "Das Schlichtungswesen", Nr. 4 (Stuttgart, 15. April 1921), niedergelegt und kommt im wesentlichen zu folgendem Resultat:

1. Die Behauptung, der Lehrling sei kein Ar- beitsnehmer und der Lehrvertrag kein Arbeits- vertrag im Sinne der Tarifverordnung vom 23. Dezember 1918, ist heute sicherlich nicht mehr aufrechtzuerhalten. Die Verordnung schließt die Lehrlingsverhältnisse nirgends ausdrücklich aus und nach dem § 11 (auch § 12) des Be-triebsratgesetzes, der ausdrücklich sich dahin aus- spricht, daß als Arbeiter und Angestellte im Sinne dieses Gesetzes auch Lehrlinge anzusehen seien, sollte man meinen, daß eine andere Auffassung überhaupt nicht möglich wäre. Denn das Betriebsratgesetz gilt auch in das Tarif- vertragswesen und das Schlichtungswesen hinauf. Die Gruppen- und Betriebsräte haben nach § 78 des Gesetzes ganz allgemein, ohne jede Ausnahme das Recht bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzu- wirken und in diesen Dingen den Schlichtungs- ausschuk anzuwenden.

2. Auch der Einwand, daß der Lehrling ge- wöhnlich minderjährig und der Lehrvertrag da- her nicht vom Lehrling, sondern von dessen Va- ter oder Vormund abgeschlossen sei, ist nicht stichhaltig. Denn wenn auch der gesetzliche Vor- treter den Vertrag abschließt, so tut er dies regelmäßig nicht im eigenen Namen, sondern nur als gesetzlicher Vertreter, im Namen des Lehrlings. Vertragsgestalt des Lehrvertrages ist also nicht der gesetzliche Vertreter, sondern der Lehrling selbst.

3. Wenn der tarifvertraglichen Regelung des Lehrlingsverhältnisses nach der Gewerbeordnung das

Recht der Innungen und Handwerkskammern, das Lehrlingswesen ihrerseits zu ordnen, entgegensteht. So kommt dieses Eindringen selbstverständlich immer erst dann in Betracht, wenn und soweit die Innungen oder Handwerkskammern von ihrer Besitzniss Gebrauch gemacht hatten. Ein Monopol für die Regelung der Lehrlingsverhältnisse haben die Innungen und Handwerkskammern nicht.

4. Aus vorstehenden Darlegungen ergibt sich auch ohne weiteres, daß in Lehrlingsangelegenheiten die Schlichtungsausschüsse ungerecht werden und ihre Schiedssprüche vom Demobilisierungskommissar für verbindlich erklärt werden können.

Nachklänge zum Essener Kongress.

Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats zu dem Grundgedanken der Verhandlungen des Essener Kongresses der christl. Gewerkschaften.

Die Berliner Geschäftsstelle des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften hatte dem Herrn Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats, Dr. Möller, zu Berlin die Niederschrift der Verhandlungen des 10. Kongresses der christlichen Gewerkschaften, sowie eine Abhandlung über die Arbeitsgemeinschaften der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands (v. J. Walz) übermittelt. Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats dankt für die Übersendung und schreibt u. a. folgendes:

„In hoher Anerkennung der geistigen Höhenlage beider Drucksachen und vornehmlich auch der großzügigen und tiefsinnigen Vorträge auf dem Kongreß möchte ich aussprechen, daß die Grundgedanken der Verhandlungen des wärmsten entgegennommenden Verständnisses der evangelischen Kirche Deutschlands gewiß sein dürfen. Die furchtbare Not des Vaterlandes wird es immer mehr zur Gemeinüberzeugung in der evangelischen Kirche machen, daß nur auf der Grundlage christlicher Gemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse ihrer Ausgliederungen — ja mehr noch, doch nur auf dieser Grundlage der für unser Wiederanbau uns so bitter notwendige innere Friede wieder gewonnen und unser Volk eine wahre innere Erneuerung und eine Rettung seiner alten christlichen und deutschen Kulturgüter erhoffen kann.“

Gott der Herr segne dazu die Bemühungen Ihres Verbandes und die Millionen tapferer Männer und Frauen, die dafür ihre ganze Begeisterung und ihre ganze Kraft einsetzen.“

Welches Interesse der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats außerdem noch an den Verhandlungen des Essener Kongresses nimmt, geht besonders daraus hervor, daß er erucht, weitere 50 Exemplare der Niederschrift des Kongresses und der Abhandlung über die Arbeitsgemeinschaften dem Deutschen Evangelischen Kirchenschatz zuwenden, damit dieser die Drucksachen sofort den sämtlichen evangelischen Kirchenregierungen zugänglich machen kann.

Es ist in hohem Maße erfreulich, daß die oberste evangelische Kirchenbehörde sich zu dem Grundgedanken der Verhandlungen unseres Gewerkschaftskongresses bekannt. Bisletzt dürfen wir darum auch die Hoffnung tragen, daß die evangelische Kirchenregierung mehr als bisher die Pfarrer auf die sozialen Notwendigkeiten dieser Zeit, die auch sie zu erkennen haben, hinweist und sie durch Kurse und Literatur zu sozialer Tätigkeit befähigt. Insbesondere dürfen wir vielleicht hoffen, daß auch die evangelischen Junglingsverbände Deutschlands, die leider noch lange nicht alle erkennen haben, daß die christlichen Gewerkschaften eine Notwendigkeit sind, und daß überhaupt die evangelische Jungmannschaft und nicht zuletzt auch die evangelische Jungfrauenwelt auf die christlichen Gewerkschaften durch die Leiter dieser Vereinigungen bei den Zusammenkünften und in den Bundesorganen immer wieder hingewiesen werden. Der Kampf um die Seele des jungen Angestellten und Arbeiters und der jungen Arbeitnehmer wird meistens nicht endgültig entschieden in den christlichen Jugendvereinigungen, sondern auf der Werbebasis. Gehrt die Jugend dort an die gewerkschaftliche Sozialdemokratie verloren, so war die bisherige Arbeit der Junglings- und Jungfrauenvereine zum größten Teil vergeblich. Auf der Werbebasis aber kann es die Gewerkschaften,

die um die Seele des einzelnen Menschen kämpfen. Darum wäre es von höchster Bedeutung, wenn der christliche Gemeinschaftsgedanke besonders in der evangelischen Jungmanns- und Jungfrauenwelt mehr als bisher verstärkt und die evangelischen Pfarrer, insonderheit aber die Leiter von Junglingsvereinen, hierbei hilfreiche Hand leisten wollten. Dieses liegt durchaus im Interesse der evangelischen Kirche selbst.“

Dem Evangelischen Oberkirchenrat sind wir dankbar für das entgegenkommende Verständnis gegenüber unseren Anschauungen und erhoffen davon nur Gutes für unser Volk und Vaterland.

J. Walz u. S.

Fortsetzung der zentralen Verhandlungen in der Konfektion.

In den letzten Wochen standen in Berlin weitere Verhandlungen der logen „Große Kommission“ zur Fertigstellung des Reichsvertrages in der Konfektion statt. Nachdem am Samstag, den 18. Juni, eine Unterkommission an der Auflistung des Positionsschemas für die Logenkonfektion gearbeitet hatte, beschäftigte sich die Große Kommission am 21., 22., 23. und 24. mit der endgültigen Erledigung des allgemeinen Positionsschemas und der Beratung der Serienzahl und ihrer Kommentierung. Bei der Beratung über das Positionsschema handelte es sich in der Hauptsache um einige noch strittig gebliebene, zum Teil sehr umständliche Einzelheiten und redaktionelle Änderungen. Dabei ist besonders zu erwähnen die Frage, ob bei Lagerfach Einstich in Achsel- und Seitenhälfte ausläßig sein sollte, wobei man sich auch diesmal nicht voll einig wurde. Die Arbeitgeber verlangen den Einstich wenigstens in der 1. Serie. Letzter wurde verhandelt über die Zahl der Taschen für Großstücke und Hosen. Die Stückkommentierung, die die Kleine Kommission vorschlagen hatte, wurde bis auf kleinere Punkte nicht beanstandet.

Mehr Arbeit erforderte die Beratung der Serienzahl und die Serienkommentierung. Von Arbeitgeberseite sind in dem Entwurf außer der Wachtkonfektion nur 6 Serien vorgeschlagen. Diese Zahl schien den Arbeitgebern viel zu niedrig. Sie wollten neben Wachtkonfektion und la-Serie 4 Bearbeitungsgruppen, und zwar eine für feinste, eine für mittel, eine für Stapel und eine für Massenkonfektion schaffen, deren jede noch eine Leibserie für die beste Bearbeitung enthalten sollte, so daß in Wirklichkeit außer Wach- und la-Serie leichter verblieben später aus den Beratungen noch 8 Serien bestanden hätten. Das wurde von Arbeitgeberseite aufs entschieden abgelehnt und wurde abgelehnt werden; denn wer hätte die Kontrolle darüber ausüben wollen, daß man den Arbeiter in der Anwendung der Lebew- und Untergruppen nicht benachteilige. Außerdem wurde auch von den Arbeitgebertretern gegen die große Zahl der Serien die damit verbundene Unübersichtlichkeit des Vertrages und die gleichfalls damit im Zusammenhang stehende Kinderleidsschädigung der einzelnen Serien ins Feld geführt.

Ein Argument in der Beweisführung für die Notwendigkeit einer loschen Zahl von Serien spielte bei den Arbeitgebern die Befürchtung ihrerseits, daß durch eine geringe Zahl von Serien die Konkurrenzmöglichkeit und Entwicklungsfähigkeit der Konfektion in allzu enge Rahmen gehwängt würde. Sie waren der Ansicht, daß man möglichst viele Serien haben müsse, um der verschiedenen Bearbeitungsart bei der Entlohnung Rechnung tragen zu können. Wir teilen diese Ansichtung nicht. Gewiß wollen auch die Arbeitnehmer keine Behinderungen in der Entwicklung der Konfektion. Die freie Entwicklung benötigt es aber keine unübersehbare Beliegelungsfähigkeit in einem Tarifwerk, wie es der Reichstarif werden soll. Die Voraussetzungen doch liegen in der verschieden Anwendungsmöglichkeit der Serien, die bei dieser Verhandlung noch nicht zur Sprache kam.

Nach mehrfacher Ausprache hierüber erklärten sich jetzt die Arbeitgeber bereit, die auf 6 Serien erweiterte Bordierung der Gehilfenverbände zu zulassen. Sie schlugen dann für diese 6 Serien auch eine von dem Entwurf abweichende Kommentierung vor, die von den Arbeitgebertretern als brauchbare Grundlage angeschaut und beraten wurde.

Das gesamte Material ist inzwischen den

Ortsgruppen unterbreitet worden. Um jedoch auch den einzelnen Mitgliedern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben, lassen wir die von der Reichstarifkommission beschlossene Serienkommentierung (zunächst nur für Großstücke) folgen:

Serie I.

1. Leinwand und Oberstoff vor dem Unterlüftschlagen vorbügeln.
2. Untertragen dicht abgesteppt und vor dem Aufsetzen gejogen.
3. Klappen dicht pliziert.
4. Etendband in Kante, Klappenbruch und Taschen.
5. Kermel separat eingedröhnt und Nähe aus einandergerückt, Umbud anstreichen.
6. Besetzen an Leinwand anstreichen und Ruttenschäfte anstreichen.
7. Vermelsfutter an den hinteren Rüben anstreichen.
8. Vermelteinlage vor der Hand.
9. Taschenleisten mit Einfüllung.
10. Taschen an Leinwand und Ruttenschäften festnähen.
11. Kante vor dem Steppen bügeln.
12. Handlöcher.
13. Einstich im Halsloch.
14. Futter an der Achsel stäfferieren.
15. Zwidel im Armloch einlegen.
16. Handriegel.
17. Rüben einmal steppen.

Serie II.

1. Leinwand und Oberstoff vor dem Unterlüftschlagen vorbügeln.
2. Untertragen dicht abgesteppt und vor dem Aufsetzen gejogen.
3. Klappen dicht pliziert.
4. Etendband in Kante, Klappenbruch und Taschen.
5. Kermel separat einsäubern und Nähe auseinanderziehen, Umbud anstreichen.
6. Besetzen an Leinwand anstreichen und Ruttenschäfte anstreichen.
7. Vermelsfutter an den hinteren Rüben anstreichen.
8. Vermelteinlage vor der Hand.
9. Taschenleisten mit Einfüllung.
10. Taschen an Leinwand und Ruttenschäften festnähen.
11. Handlöcher.
12. Einstich im Halsloch.
13. Zwidel im Armloch einlegen.
14. Rüben einmal steppen.

Serie III.

1. Leinwand und Oberstoff vor dem Unterlüftschlagen vorbügeln.
2. Untertragen gekrepppt 7 Millimeter und vor dem Aufsetzen gejogen.
3. Klappen pliziert.
4. Etendband in Kante und Klappenbruch.
5. Kermel einzeln eingedröhnt, Umbud anstreichen.
6. Besetzen an Leinwand anstreichen und Ruttenschäfte anstreichen.
7. Vermelsfutter an hinterer Naht einzubehen.
8. Rüben mit Handlöchern, im übrigen Wachtkonfektion, Handlöcher gegen Bezahlung zulässig.
9. Vermelteinlage vor der Hand.
10. Taschen an Leinwand und Ruttenschäften festnähen.
11. Einstich im Halsloch zulässig.
12. Rüben einmal steppen.

Serie IV.

1. Unter Ruttier bügeln.
2. Untertragen gekrepppt 1 Zentimeter und vor dem Aufsetzen gejogen.
3. Klappen pliziert.
4. Etendband in Kante und Klappenbruch.
5. Kermel am Umbud anstreichen.
6. Besetzen und Ruttenschäfte von oben anstreichen.
7. Rüben mit Handlöchern.
8. Vermelteinlage vor der Hand.
9. Vermelsfutter an hinterer Naht bis Etendband anstreichen.
10. Taschen an Leinwand und Beilage durchbügeln.
11. Kante einmal gekrepppt.

Serie V.

1. Untertragen abgesteppt, circa 1 Zentimeter.
2. Klappen pliziert pliziert.
3. Etendband in Kanten.
4. Besetzen von oben anstreichen.
5. Taschen Leinwand beilegen und durchbügeln.
6. Ruttenschäfte in der Tasche handbügeln angehen.

7. Klappensloch mit Maschine.
8. Kermelkleinlage vor der Hand.
9. Kermelfutter an hintere Nähf anstreichen, bis Ellbogen.
10. Ranten einmal gesteppt.

Serie VI.

1. Unterlagen schlank abgesteppt.
2. Klappen schlank pikiert.
3. Edelband in Rante.
4. Belecken von Brusttaile nach oben anstechen.
5. Taillen Leinenband beilegen und durchstechen.
6. Füttnerähte in der Taille handbreit angehoben.
7. Klappensloch mit Maschine.
8. Kermelfutter in Ausschlagshöhe von außen durchgenäht.
9. Ranten einmal gesteppt.

Die Beschlüsse der Reichstarifkommission unterliegen der Beschlussfassung der Ortsgruppen, jedoch erklärten beide Parteien, sich für dieselben einzutzen zu wollen. Die nächsten Verhandlungen beginnen am 28. Juli. Alsdann soll zunächst die Stunden-Tabelle beraten werden. Bei der Beratung dieses Tariftisches werden sich voraussichtlich noch größere Schwierigkeiten ergeben. Doch darf angenommen werden, daß auch diese bei gutem Willen beider Teile überwunden werden.

Zum Tarifabschluß im Gladbacher Bezirk.

Für die Konfektion in M. Gladbach, Rheindt und Umgegend ist mit dem Arbeitgeberbund der Kleiderfabriken ein neuer Lohntarif zum Abschluß gekommen, welcher etwa 5 bis 10 Prozent Lohnausbehung brachte. Unter außergewöhnlichen Verhältnissen wurden die Verhandlungen geführt und dadurch der Abschluß hinausgeschoben. Die Kündigung des früheren Tarifes erfolgte im März d. J. also in einer Zeit, als die Arbeitgeber schon einen Lohnabbau in den Vorgeräumen zu rüden verachteten, weil ungeduldig die Lebenshaltung der Arbeiter sich verdängt habe. Unbedacht liegen die Arbeitgeber bei ihrem Einwand gegen Lohnausbebung die Tatsache, daß das Ersparnismimum der Arbeitnehmer bei weitem nicht erreicht ist. Gegen Ende April traten die Zuschneider und Bügler in einen achtstündigen Streik, um von den Arbeitgebern ein angemessenes Angebot zu erzielen. Infolge des Inkrafttretens der schon länger befürchteten Sanktionen seitens der Gewerke, mußte der Streik abgebrochen werden. Die Arbeitgeber hatten neben der schon vor dem Streik gebotenen Lohnverhöhung inzwischen noch kleinere Zugeständnisse gemacht.

Die heutigen Vöhne und einzelne Bestimmungen des Tarifes befriedigen die Arbeitnehmer nicht, aber mehr zu erreichen, war nicht möglich. Ausbetontere sind die verherrlichten Zuschneider und Bügler unsaftzufrieden, weil der Höchstlohn erst vom 30. Lebensjahr an bezahlt wird. Die Arbeitgeberkommission hat angefangen, diesen Punkt sowohl einer Mitgliederversammlung ihres Verbundes vorzulegen. Der Wochenlohn mit allen Zusätzen beträgt für verheiratete Zuschneider und Bügler über 30 Jahre alt mit zwei Kindern 220,-, für Nähertinnen über 20 Jahre 180,-. Nähertinnen in Allord sollen bei durchschnittlicher Arbeitseistung 10 Prozent über den Zeitlohn verhöhnen. Für bessere Herrenkonfektion besteht ein besonderer Tarif. Nähertinnen an dieser Konfektion erhalten 10 Prozent mehr als diejenigen, die an Arbeiter- und Kinderkonfektion beschäftigt sind. Zu den Ortsstarifen gehört ein Manteltarif, welcher bis auf weiteres gilt und die allgemeinen Tariffragen regelt, u. a. die Ferien und das Schiedsverfahren.

Durch mühsame Arbeit unserer Ortsverwaltung in den letzten zwei Jahren sind die Arbeiter und Arbeitnehmer in den Betrieben und die Heimarbeitnehmerinnen des Gladbacher Konfektionsgebietes zu einigermaßen annehmbaren Tariflöchern gebracht. Vor zwei Jahren standen die Vöhne in dörflicher Gegend wohl am niedrigsten in ganz Deutschland; heute sind sie mit die höchsten, die im Reich für diese Art der Konfektion gelten. Es ist dieses ein Erfolg, welcher unserer Organisationarbeit zu verdanken ist. Manches steht uns auch heute in den neuen Tariften nicht über einer Berücksichtigung, daß vor gut zwei Jahren mit der Organisation der Arbeitnehmer für die Gladbacher Konfektion und des vollständigen Neubaus des Tarifes begonnen wurde, kann nun mit dem erreichten in etwas aufzufinden sein. Aufgabe der gesuchten Arbeitnehmer im

Gladbacher Bezirk wird es nun sein müssen, mit der Organisationsleitung zu arbeiten, um die Mängel, die den Tarifen anhaften, zu beseitigen. Die Beratung des neuen Reichstarifes steht wieder vor der Tür, wobei die Gladbach-Ambition Fabrikanten zum großen Teil den Ausschlag geben. Streitfälle aus den Tarifen sind schiedsgerichtlich durch die Verbandsleitung zu erledigen und müssen restlos gemeldet werden. Wenn alle Arbeitnehmer sich der bevorstehenden Aufgaben bewußt werden und mit der Verbandsleitung gemeinsam arbeiten — gleichviel ob Zuschneider, Bügler, Nähertinnen oder Heimarbeitnehmerinnen — dann sind wir neuen Erfolgen sicher.

1. Geschäftliche Angelegenheiten zur Tagung
2. Grundsätzliche Ausprache u. Beschlussfassung über die Gründung eines Internationalen Bundes;
3. Beratung über den Satzungsentwurf;
4. Beschlussfassung über den Sitz des Bundes u. Errichtung eines internationalen Bureaus;
5. Festlegung der Bundesbeiträge;
6. Wahl des Vorstandes des Internationalen Bundes;
7. Beratung über einen Gegenleitungsvertrag;
8. Berichterstattung über die Lage der Verbände der Bekleidungsindustrie und die Lohn- und Arbeitsbedingungen;
9. Fragen der Saisonarbeit und der Helmarbeit in der Bekleidungsindustrie;
10. Verschiedenes.

Haag u. Utrecht (Niederlande), 2. Juli 1921.

Der vorbereitende Ausschuß:

- C. v. Ryswyl
C. Grashoff
H. v. W. Voorhuzen
W. Nieuwland.

Deutsche Arbeiter, Angestellte und Beamte!

Die Not unserer oberösterreichischen Schwestern und Brüder ist so groß geworden, daß die vom Deutschen Reich und den Einzelstaaten zur Verfügung gestellten oder zu stellenden Mittel zur Linderung der augenblicklichen Notlage der Oberschlesier nicht ausreichen können. Auf die dringende Hilfe nicht ausreichen können. Auf die dringenden Hilferufe der oberösterreichischen Gewerkschaften hin hat sich das Internationale Rote Kreuz bereit erklärt, als bald Abhilfe zu schaffen und hat die Durchführung dieses Hilfswerkes dem Deutschen Roten Kreuz übertragen.

Um die dafür erforderlichen gewaltigen Geld-, Kleidungs- und Lebensmittel aufzubringen, hat sich das Deutsche Rote Kreuz unter seinem friedlichen Symbol mit den Vereinigten Verbänden heimatreuer Oberschlesier und dem Bund der Deutschen Grenzmarkenschutzverbände im Einvernehmen mit den Reichs- und Staatsbehörden zum „Oberschlesier-Hilfswerk“ zusammen geschlossen.

Da es sich bei den durch die Borgänge in Oberschlesien Betroffenen besonders auch um Arbeiter, Angestellte und Beamte handelt, richten die unverzichtbaren Verbände an alle ihre Mitglieder die dringende Bitte, das Oberschlesier-Hilfswerk nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und insbesondere auch in allen Betrieben Sammlungen für das Oberschlesier-Hilfswerk vorzunehmen. Die dazu erforderlichen Flugblätter und Sammelleisten gehen der Ortsgruppen durch die Zentralvorstände der Verbände zu. Die eingehenden Gelder sind auf das Konto „Oberschlesier-Hilfswerk“ bei allen Banken und Postanstalten oder auf Postcheckkonto Berlin Nr. 112300 einzuzahlen. Mit dem geschäftsführenden Ausschuß des Oberschlesier-Hilfswerks haben wir Abmachungen getroffen, die uns die Gewähr dafür bieten, daß die eingesandten Gelder richtig verteilt und bei ihrer Verwendung unsere oberösterreichischen Arbeitskameraden entsprechend ihrer Zahl und ihres Notstandes berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Juli 1921.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund.

gez. P. Graham.

Deutscher Gewerkschaftsbund.

gez. Waltrich, Thiel, Gutsch.

Gewerkschaftsring deutscher Arbeiters,

Angestellten- und Beamten-Verbände.

gez. Gust. Hartmann.

Deutscher Beamtenbund.

gez. Remmers.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wohrt euch durch pünktliche Beitragzahlung eure Rechte an den Verbänden. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet hat keinen Anspruch auf Unterstützung verloren.

Der 29. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 17. Juli bis 23. Juli.

Der 30. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 24. Juli bis 30. Juli.

Der Zentralvorstand.

J. A.: A. Schwarzmann.

Verbund christlicher Hutarbeiter.

Einige Mitglieder des Deutschen Hutarbeiterverbandes im Allgäu leben, wie es scheint, noch immer in dem Bahn, nach Art eines Mauswurfs unfreie Organisation unterzuhalten zu können, um dann führt sich im Trüben zu führen. Sie sind in der Beziehung gute Schüler ihres Lehrmeisters, des Herrn A., mit dem wir uns schon zu wiederholten Malen beschäftigen mußten.

Am 5. Juli fand eine Versammlung der Betriebsräte der freien Verbände statt. In derselben wurde die Behauptung aufgestellt, unser Sekretär Wagner habe dem Fabrikantenverband gegenüber die Zustimmung gegeben, die zehntägige Arbeitszeit wieder einzuführen und einen Lohnabfall von 30 Prozent vorzunehmen. Man greift sich, wenn man so etwas hört, an den Kopf und fragt sich, und denn wirklich die Mitglieder des Deutschen Hutarbeiterverbandes so verblödet, daß sie sich solche Ammenmärchen aufzuhören lassen? Das Collage an der Gedächtnis aber ist, daß es überhaupt möglich ist, vor Betriebsratsmitgliedern solche Behauptungen aufzustellen, ohne daß die Urheber der Unserlichkeit anheimfallen. Ein Mensch mit gesundem Verstand kann unmöglich glauben, daß ein Gewerkschaftsvertreter sich für solche Sachen hergibt, wie sie in der fraglichen Behauptung liegen. Wenn deshalb derartige Behauptungen aufgestellt werden, so geschieht dies wider besseres Wissen. Der Zweck solicher Machinationen liegt darin, Misstrauen gegen unsere Organisation zu sät, um dann, wie wir einleitend schon bemerkten, im Trüben fischen zu können. Es ist lästig, daß man auf jener Seite nicht davon absieben kann, die Arbeiterschaft zu verbieten, da die Arbeiterschaft den Schaden von der Unserlichkeit zu tragen hat. Solange bei den freien Verbänden das Agitationsbedürfnis höher steht, als die Interessen der Arbeitnehmer, dürfen wir leider auf keine anständigere und lokalisatorische Kampfweise von der Seite rechnen.

Vor kurzem wurde hier ein anderes Gerichtsurteil, daß sich gleichfalls gegen den Kollegen Wagner richtete. Der Urheber war wieder ein Mitglied des Deutschen Hutarbeiterverbandes. Dem Kollegen Wagner wurde vorgeworfen, er habe telephonisch die Fabrikanten in Schwedt erjuckt, sie möchten keine Mitglieder des Deutschen Hutarbeiterverbandes einkellen. Kollege Wagner trug bei dem Mitglied des Deut-

Internationaler Kongress christlicher Verbände der Bekleidungsindustrie

Der vorbereitende Ausschuß zur Gründung eines Internationalen Bundes Christlicher Verbände der Bekleidungsindustrie lädt zu einer Konferenz ein, die am 2. und 3. August 1921 in Koblenz stattfinden soll. Die vorläufige Tagesordnung umfaßt folgende Punkte:

Den Hitlerarbeiterverbandes schriftlich an, ob er seine Behauptung aufrechterhalte. Darauf erwiderte jener, daß er selbst diese Behauptung nicht aufgestellt habe, sondern nur wiederzähle, was ihm „ein Fräulein“ (!) in Scheidegg erzählte habe. Außerdem habe er die Sothe nur in „fragender Form“ (wie saidt D. R.) einem anderen weitererzählt. Im übrigen sei ihm die Geschichte zu dummkopf.

Auch die Geschichte ist wirklich töricht. Man weiß auf, was einem „ein Fräulein“ erzählt, gibt es in „fragender Form“ weiter und macht dann seine Hände in Unschuld. Der Zweck ist ja erreicht; die Hecke kann wieder beginnen. So etwas nennt sich dann lächerlicher Kampf.

Unsere Mitglieder werden für die Zukunft sorgen, was sie von solchen Gerüchten zu halten haben. Man sollte doch bald glauben, daß sich die Mitglieder des Deutschen Hitlerarbeiterverbandes in die Seele hinein schwärmen würden, im dritten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts mit solchen Kummernüssen gegen unseren Verband hauszen zu gehen. Wenn sie sich nicht vor der gesamten deutschen Arbeiterschaft lächerlich machen wollen, wird es Zeit, sich auf anderes Mittel zu beenden. Einen Kampf mit lächerlichen Mitteln haben wir nicht zu fürchten, weil wir wissen, daß wir dabei nicht den klareren sieben. Die Mauwirtschaft von jener Seite wird auf die Dauer auch nicht mehr verstangen, daß sie werden wie schon loren.

Bezirkskonferenz des ersten Verbandsbezirks.

Am Sonntag, den 29. Mai fand in Augsburg unsere diesjährige Bezirkskonferenz statt. Dieselbe war von fast allen Ortsgruppen Bayerns besucht. Bezirksleiter Knöpfler begrüßte die Eröffnungen, wobei er besonders die Unwesenheit des Zentralvorstandes. Kollegen Schwarzmüller, herzlich. Nachdem er in warmen Worten des früheren Bezirksleiters, Kollegen Höder, gedacht hatte, eröffnete er Bericht über den Stand der Bewegung in Bayern. Es konnte im letzten Jahre ein Zugang von 956 Mitgliedern verzeichnet werden. Aus den übrigen Ausführungen ging hervor, daß an sozialer Arbeit viel geleistet wurde. In den verschiedenen Branchen konnten Lohnerschöpfungen erzielt werden. Der Schilderungsausschuß mußte biers in Tätigkeit treten. Kollege Knöpfler bat zum Schluß um eifige Mitarbeit der Kolleginnen und Kolleginnen. Sodann erging Kollege Schwarzmüller das Wort. In freundschaftlichen Worten bedachte er die Notwendigkeit der Kleinarbeit. Er forderte die Anwendung zu Idealismus und Opferwilligkeit auf. Nur wenn diese beiden Tugenden wieder Platz greifen in unserer Arbeiterchaft, wird die wirtschaftliche Not unseres deutsches Volkes besiegt werden können. Er schloß den Anwesenden den Optimismus der Gründer der Christlichen Gewerkschaft vor Augen und ordnete sie auf, in ihrem Felde zu wirken und zu arbeiten für unsere christlichen Ideale.

Hieraus sprach Kollegin Radtke r. Wilsburg, in von Begeisterung getragenen Worten unsern Kolleginnen. Sie führte die Anwesenden mit ihren Gedanken zurück in die Zeit vor dem Kriege, wo die weibliche Arbeitstruppe zugegedeutet wurde bis aufs äußerste. In gegenwärtiger Zeit ist die Frauorganisation ein Gebot der Stunde. Sie muß mitmachen, daß die Frau nicht zur Völkermordin für den Mann wird. Ferner soll die Frau eingeweiht werden in den Wirtschaftsprozeß, um auch hier befreit zu sein, für die Belange der Arbeiterschaft einzutreten und als Frau und Mutter Anteil zu nehmen an den Verbesserungen der sozialen Einrichtungen. Sie soll ihrem Manne später eine Stütze sein im wirtschaftlichen Kampf. Der Familiensiehe ist meist gefährdet, wenn die Frau über die schweren Zusagen des Mannes unterrichtet ist.

Kollege Seibold, München, führte noch einiges über unsere Jugendbewegung aus. Dieselbe soll — im Gegensatz zu manchen Behauptungen — keine Kampforgанизation sein, sondern wir wollen daran beitragen, tüchtige Arbeitnehmer heranzubilden und deshalb schon frühzeitig unsere jungen Leute auf den Ernst des Lebens hinweisen. Seider werden uns von den Handwerksjümmern manche Schwierigkeiten in den Weg legen. Wir erwähnte die Anwendung dem jugendlichen Nachwuchs besonderes Augenmerk zu schenken.

Die lebhafte Diskussion bewies, mit welchem Interesse die Anwesenden den verschiedenen Ausführungen gefolgt waren. Sie zeigte noch möchte gute Anregung für unsere weitere Arbeit. Im Anschluß daran fand die Wahl des Bezirksausschusses statt. Es wurden gewählt: Seibold (München), Krühl (Würzburg) und Oberau (Nürnberg). Weitere drei Mitglieder stellt die Ortsgruppe Augsburg und wurden dazu bestimmt Kollege Strässer und die Kolleginnen Simon und Kohler. Im Schluswort dankte Kollege Knöpfler für die Ausführungen der Referenten und der Diskussionsredner. Er erwähnte die Unwesenheit nochmals zu treuer Mitarbeit, um im Interesse unserer Kolleginnen und Kollegen und für das Gesamtwohl praktische Arbeit leisten zu können. Mit einem Hoch auf unseren Verband wurde die schön verlaufene Tagung geschlossen.

Aus den Ortsgruppen.

Danzig. Der Spruch des Schilderungsausschusses Danzig vom 19. 4. bett. Stundenlohnsätze in der Herrenmanschneiderei war arbeitsbereits abgelehnt worden. Daraufhin wurde von Seiten der Gewerkschaften eine Resolution des Ausschusses auf Friedensverbindlichkeit verkündet. Das Schläge ist nun dahin gellert, daß wir der Vorstoss des Herrn Regierungsrat Altez erneut Verhandlungen stattgefunden haben und mit dem Arbeitgeber, zw. hat d. eine Erklärung erzielt werden. Ist. Nach derselben gestalten sich die Löhne wie folgt: Klasse 1 6.80 M (Reichsstundenstufe 2), Klasse 2 5.20 M (Reichsstundenstufe 4), Klasse 3 5.10 M (Reichsstundenstufe 4), Dienstleistung 10 M. mehr. Reparaturschneider 10 M. weniger. Heimarbeitserlaubnis nebst Venier 20 Proz. Auf die Damenstündenneinde Venier 20 Proz. betrifft der errechnete prozentuale Zuschlag 800 Proz. (oder Heimarbeitserlaubnis mit Venier Zuschlag mal 7). Die erhöhten Löhne gelten ab 6. Juni.

Kempten (Allgäu). Mit der diesjährigen Berufsvereinigung der Damenarbeiterinnen wurden ab 15. Juni folgende Löhne vereinbart: Für lebensfähige Arbeitserinneren 2.80 M (bisher 1.80 M), für Juwelierinnen 2.15 M (bisher 1.85 M), im ersten Jahr nach der Lehre 1.15 M (bisher 0.85 M), im zweiten Jahr nach der Lehre 1.80 M (bisher 1.40 M). Damit sind wir wieder einen Schritt auf dem Wege zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage unserer Kolleginnen weiter gekommen. Was manches bleibt noch zu tun. Wir werben unter Ziel nur sozialwelle erreichen; dessen sind wir uns bewußt. Weitere Erfolge in künftigen Abständen können jedoch erreicht werden, wenn die Kolleginnen sich zeitlos der Organisation anschließen würden. Den bisher organisierten Kolleginnen wird der letzte Erfolg ein Anhänger sein, kostet für die Organisation unter Ihren Kolleginnen zu werden. Wenn alle Kolleginnen dem Verband zugeschaut werden, wird es auch möglich sein, die Verhältnisse im Wohn- und Arbeitsvertrag für die Arbeitserinneren so zu gestalten, daß sie als betriebsbereit dargestellt werden können.

Killingen. Für den Kurort Bad Kissingen kam nach einem Streit von einigen Stunden nachdrückliche Lohnvereinbarung zusammen. Der Stundenlohn beträgt: In der Ortsklasse 1 und 2 der Herrenmanschneiderei 4.40 in der Ortskl. 3 der Herrenmanschneiderei 4.80. In der Ortsklasse 1 der Damenmanschneiderei 4.80 in der Ortsklasse 2 der Damenmanschneiderei 5.80. Die Löhne der weiblichen Arbeitnehmer in der Damenmanschneiderei werden wie bisher prozentual errechnet und zwar von den neuen Grundlöhnen, 5.80 M bzw. 5.30 M. Die neuen Löhne sind zu ziehen in der Herrenmanschneiderei für Taschenmesser ab Montag, den 20. Mai; für Klosterarbeiter erfolgt die Bezahlung in der Woche, daß Stille, die bis zum 28. Mai einschließlich zur zweiten Probe sind, nach dem bisherigen Tarifakt. Stille, die bis zum 28. Mai zur ersten Probe sind, nach dem neuen Tarifakt bezahlt werden. Die neuen Löhne in der Damenmanschneiderei werden ab 30. Mai bezahlt. Für die durch den Streit am 25. Mai ausgefallenen Arbeitshunden wird am 28. Mai ohne Überstrafenbezahlung nachgearbeitet. Die Bezahlung des Feiertags Abreise ist erfolgt in der Herren- und Damenmanschneiderei in der bisherigen Weise. Mahnschaffungen infolge des Streits sind beiderseits unzulässig. Damit hat die Organisation auch für Bad Kissingen nachgeholt, was nach Berendlung

der zentralen Verhandlungen infolge leichter Geschäftsganges nicht zu erreichen war. Das schnelle Erfolg ist auf das Konto der Tatkraft und Geschlossenheit der Kollegen und Kolleginnen zu buchen.

Zur Abwehr.

Aus Hamburg erhalten wir folgende Nachricht: Im Bekleidungsarbeiter vom 18. 5. wie auch im Hamburger Echo vom 28. 5. wurde jetzt der Leitung des freien Bekleidungsarbeiterverbandes ein Artikel veröffentlicht, der so zeigt, daß auf jener Seite die vorgelagerte Meinung gelten muß, auch wenn nach gegenseitigen Ausprache jeder objektiv Denkende zu einer anderen Schlüsse kommen muß. Das in der Wäschebranche die Lohnverhältnisse allgemein und auch in Hamburg zulässig sind, ist eine Wissenswürdigkeit. Die Organisationsverhältnisse von früher und auch noch von heute erklären vieles. Die Geschäftsinhaber nutzen dieses aus. Die Heimarbeit, im besonderen der lädienden Zusammenarbeit der Heimarbeiterrinnen, ist ebenfalls als karter hemmender Faktor in der Auswidlung der Löhne einzustellen.

Im Gegenatz zu den freien Gewerkschaften waren aber gerade die sozialen Gewerkschaften beschäftigt, nicht bloß die ungemeinen Missstände in der Heimindustrie zu erforschen und das ökonomische Gemüse aufzutragen, sondern auf unserer Seite wurde in hervorragender praktischer organisatorischer Kleinarbeit an der Behebung dieser Missstände gearbeitet. Diese Arbeit ist wesentlich vom freien Bekleidungsarbeiterverband nicht erleichtert worden. Ungeschickte Kollegen wurden von Müttern zu Gleitungen hinaufgesetzt, die gute erfolgreiche Arbeit aber trotzdem gegeben oder verfehlten. So soll der Gewerkschaft der Heimarbeiterrinnen gut nicht ernsthaft bestimmt sein, die Interessen der Heimarbeiterrinnen zu vertreten. Unsere Hauptaufgabe soll in der Ausweitung der Heimarbeit liegen. Zu diesem Zwecke wurde eine Betriebswertstätte einzurichten, um billige Ausbeutungsobjekte für die Unternehmer anzuleiten.

Hier stellen die Herren der Hamburger freien Ortsverwaltung die Dinge einfach auf den Kopf. Als damals in der Not des Vaterlandes alle Männer in den Kriegen hinausjagen und die Frauen und Mädchen überall einzutragen, um zur Erhaltung der Familie einen Beruf erlernen zu müssen, auch in der Wäscheindustrie, soll es ein Verdienst gewesen sein, diese Neulinge anzulernen. Wörter sie nicht gerade ohne die Bildung willige Ausbeutungsobjekte geworden? Und ist es heute nicht genau so? Es ist doch tatsächlich so, daß gerade die wenigen Unternehmen in jedem Berufe und so auch in der Wäschebranche die ersten Ausbeutungsobjekte sind. Die Lehrküche sind längst aufgehoben. Man weiß das in der Hamburger Ortsverwaltung auch. Ob sie aber entbehrlöslich sind, dürfte im Interesse einer gehenden Lokalpolitik noch zu prüfen sein.

Beim Streit 1919, geführt vom freien Schuhverband, hätten wir, der christliche Gewerkschaftsverband, sowohl wie die Heimarbeiterrinnen bewiesen, daß wir keine Beleidigung der Gewerkschaften endlich hier eingespielt, wie in Verhandlungen mit den Arbeitgebern standen, so durch unsere Forderungen gewonnen wurden, daß zum erstenmal an den Verhandlungstisch mit Arbeitnehmern zu sitzen. Die Wäschebranche der freie Schneiderverband zulässig, ohne irgend welche Mitteilung aufkommen zu lassen, in den Streit trat, wollen wir nicht versuchen. Niedergelassene mukten wir, da wir in Verhandlungen standen, die mitunterlichsten Formen kennzeichnung der Vorwürfe, die hier erbracht werden. Söhren wir eine Note aus dem Zeitblatt der freien Gewerkschaftsmitglieder, bei Hamburger Echo, vom 15. 6. 21 an, die in der Vollversammlung des Schilderungsausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Hamburg beschlossen wurde. Sie lautet: „Vorwurf wurde den Gewerkschaften nahegelegt, mit Absicht auf mehrfache Differenzen zwischen dem Schneiderverband und dem Fabrikarbeiterverband, daß in gewerkschaftlichen Fragen nahezu ständig ein Verband bei Wohlabewegungen an die Solidarität eines anderen gewandt würde, so daß es unbedingt eine Verständigung stattzufinden habe, wenn anders man nicht in die Geiste des Unternehmers einzutreten wolle.“

Diese Meinungskundgebung möglichen wir uns nicht an. Sie beweist, daß eine Schuld an den schlechten Entlohnungsverhältnissen in der Möbelindustrie in Hamburg nicht bei uns liegt, sondern bei denen die nicht nach den Grundsätzen verfahren, wie sie in obiger Notiz vertreten werden.

J. B.

Agitationsbedürfnis und Wahrheitsliebe.

Zu den in unserem Artikel „Zur Abwehr“ behandelten Vorwürfen erhalten wir noch von verschiedenen Seiten Reaktionen. Wir leben davon ab auch diese zu veröffentlichen da die Anwürfe gegen uns schon durch den einen Artikel auf ihren wahren Wert zurückgeführt sind. Ein Berliner Kollege meint, daß es ihn eigentlich wundere, daß gerade der Kollege Böcking vom Deutschen Gewerkschaftsbundarbeiterverband den Mut aufbringt solche Angriffe gegen uns zu richten. Kolleger Böcking war es doch, von dem bei der letzten Reichstagsverhandlung festgestellt wurde daß er entgegen den Bestimmungen des Reichstags Sondervereinbarungen mit den Hamburger Arbeitgebern der Gleisbauabnische abgeschlossen hat. „Wer im Glashause sitzt, soll nicht mit Steinen werfen!“

ähnlich wie in Hamburg verläuft nun auch die Entwicklung des freien Verbandes in Berlin gegen uns zu heben. In Berlin hat der Gewerkschaftsverein der Heimarbeitlerinnen in der Kleiderbranche mit den Arbeitgebern einen Vertrag abgeschlossen, nachdem die Rücksichtnahme des freien Verbandes ein Zusammensetzen abgelehnt hatte. Es ist doch im gewerkschaftlichen Leben eine Selbstverständlichkeit, daß eine Organisation ihren ehrlichen Weg gehen muß, wenn die Vertreter des gegnerischen Verbandes in starkem Überbehauptung ein gemeinsames Arbeiten ablehnen. Nun ist richtig, daß die Verbesserungen, die der Gewerkschaft erreichen konnte, nicht sehr groß waren, aber immerhin besser als gar nichts. Das kann man ja nicht über die ersten beiden Tagen nicht gebrauchen, das alle sicher keine Ursache für über die Arbeit des Gewerkschaftsvereins zu beschweren. Nun suchte die Brancheleitung des freien Verbandes sich über die eigene Unfruchtbarkeit hinwegzuhelfen, indem sie in öffentlicher Agitationsversammlung etwas anderes war es wohl nicht? gar mächtig auf die „Verbrechen“ des Gewerkschaftsvereins loszuholen.

Der durch seine Angriffe auf die Branchenleitung seiner eigenen Verbandszentrale beeindruckte Beamte Sauerwald der Filiale Berlin des freien Verbandes glaubte seinen Leuten zu dienen und den für die Branche bestehenden Schwierigkeiten Herr zu werden, indem er in dieser öffentlichen Versammlung in der allgemeinverständlichen Weise gegen den Gewerkschaftsverein als „alte“ sagte: „Er redete von „Arbeiterperspektive“ und „Leidelsmeiste“ des Gewerkschaftsvereins mit den Arbeitgebern. Wir wissen, wo „getreulich“ steht“ wird und werden Herrn Sauerwald noch mal mit Angaben dienen, wenn die Zeit gekommen ist. Seinen Sach gegen alles, was christlich heißt, drückte er in dem Satz aus: „Der Gewerkschaftsverein ist christliches Couleur, man hat wohl geahnt, daß die Siedel die Reute latt machen!“ Nein, wir wissen, was Gewerkschaftsarbeit ist und führen unsere Reute nicht mit solchen Gemütsstörungen wie! Auch die Arbeitersfrau kann mal einen Pelz tragen und die gehäusigen Lauben brauchen nicht nur die Unternehmer zu essen!“

Auf die weiteren Ausführungen eines solchen Redners einzugehen verloren sich nicht, weil es sich nicht um die Arbeitserinneren gar nichts handelt. Nur verstehen wir nicht, warum sich diese Reute so entzünden wenn es wirklich so ist, wie sie großspurig verkünden: „Doch der Gewerkschaftsverein vielleicht nur 60 bis 80 Reute der Branche habe, sie aber 800.“

Dann ist doch ihre eigene Unfähigkeit oder Unfruchtbarkeit noch viel schäfer und die Arbeitserinneren könnten sich nur freuen, wenn der Gewerkschaftsverein, dies „kleine Verband“ für sie die Reute und andere erreicht. Mit sichtlichen Gegenzünden ist diesen Agitatoren nicht beizukommen. Das mithin auch Kleulein Woll und Kleulein Lange vom Gewerkschaftsverein sowie Kollege Böcker erfah-

ren, die in zufälliger Weise den Anwesenden die Lüge klar zu machen und die, wenn auch kleinen, so doch wertvollen Vorteile des Christen zu vertheidigen versuchten. Vergebliche Rücksicht gebärdende Versammlungsteilnehmer und -nehmerinnen, bei denen scheinbar schon das Wort christlich wirkt wie das rote Tuch auf ein bestimmtes Tier, schrien ihnen entgegen: „Wir möchten keine Reute, die der Gewerkschaftsverein vereinbart hat!“ Die Diskussionsredner des freien Verbandes hielten in dieselben Herbe wie der Referent. Einer ein Herr Damaskus, erging sich neben einer gründlichen Agitation für die sozialistischen Zeitungen in schwachsinniger Beleidigung der christlichen Gewerkschaftszeitungen. Von Kleulein Lange wurde dies gleich festgestellt. Einer Anfrage nach seiner Adresse zwecks weiterer Verfolgung des Falles half sowohl er wie auch die Versammlungsleitung aus. Das ist so die Art dieser Helden, erst andere beleidigen und dann sich der Verantwortung entziehen.

Soll solche Kampfesweise jetzt Mode werden? Haben solche Vertreter der freien Verbande zur Zeit nichts Besseres zu tun, wie die ehrliche Gewerkschaftsarbeit der christlichen Organisationen mit allen Mitteln zu verdichten? Wir würden dies bedauern, nicht in unserem persönlichen Interesse, denn auch wir würden dann eben mit Material dienen müssen, aber im Interesse unserer Kollegen und Kolleginnen, denen durch solche widerlichen Kämpfe sicher nicht gedient wird.

Aenderung des Invaliden- und Hygieniebegesetzes.

Im Dezember 1920 hat der Reichstag ein Gesetz über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung beschlossen. Zur Deckung der Kosten dieser Beihilfe wurden die erst seit dem 1. August 1920 geltenden Beiträge zur Invalidenversicherung verdoppelt. Damit war aber nur die Deckung des sofortigen Bedarf vorgesehen, die Rüttage der Versicherungssträger, die insbesondere in einer Einschränkung des Selbstvertrages, jedoch in feiner Weise geobrigt, verschafft trug. Der Reichstag gleichzeitig die Regelung eines Geleitentwurfes über die dazu erforderlichen Maßnahmen schneulicht vorzulegen.

Das ist nunmehr getrieben. Nach dem Entwurf sollen neun Lohnklassen gebildet werden, von denen die erste bis zu einer Einkommengrenze von 1000 M. jährlich und die weiteren immer um je 1000 M. steigend bis zur neunten Klasse gehen, die alle Versicherungspflichtigen bis zu einem Einkommen über 8000 M. umfassen sollen. Diese Neuregelung soll der Geldeinwendung und der Steigerung der Rüttage entsprechen und macht J. B. eine Erhöhung der obersten Lohnklasse um das Siebenfache aus.

Als Beitragssatzierung sollen in Lohnklasse 1 300 M. pro Woche, in Klasse 2 4—M. in Klasse 3 4.50 M. in Klasse 4 5—M. in Klasse 5 5.50 M. in Klasse 6 6—M. in Klasse 7 6.50 M. in Klasse 8 7—M. in Klasse 9 7.50 M. erhoben werden. Die Zulässigkeiten werden wegen der Wertsteigerung der Zulässigkeiten aufgehoben. Die Erfassung der Beiträge für diejenigen Versicherer, welche Märkte errichtet haben und für die häufig eine Rüttage nicht in Frage kommt, ist in den Übergangsverordnungen vorgesehen. Außer den Zulässigkeiten sollen die einmaligen Abfindungen fallen gelassen werden, weil ihr praktischer Wert wie der der Zulässigkeiten gering ist.

Die Erleichterung über die Aufrechterhaltung der Anwartschaft des Geleites vom 9. Februar 1919 wird in den Geleitentwurf aufgenommen, so daß also die Anwartschaft nicht als erloschen gilt, wenn die zwischen dem Geleite und in die Versicherung und dem Versicherungsfeste liegende Zeit zum mindesten drei Viertel durch ordnungsmäßig errichtete Beitragsmarken besetzt ist. Eine weitere Erleichterung ist nicht durchführbar, da Rentenentnahmen an kümmerliche Beiträge auf Kosten der Allgemeinheit ginge.

Die Leistungen aus der Invalidenversicherung bestehen nach dem bisherigen Recht bekanntlich aus Leistungen der Versicherung, nämlich einem Grundbeitrag und Stiegerrungssätzen, die mit Ausnahme der Altersversicherung, wo das nur für die Stiegerrungssätze, nicht aber für den Grundbeitrag auftritt, nach Höhe und Zahl der geleisteten Beiträge berechnet werden und außerdem in einem Reichsauschuß. Dieser betreut bis-

her für jede Invalidität, Alters-, Witwen- und Witwerrente jährlich 50 und für jede Wallenrente jährlich 25 M. Er soll in dieser Höhe bestehen bleiben. Für die Fertigung der Versicherung wird jedoch festgesetzt, daß sie einschließlich des Reichsauschusses bei den Invaliden- und Altersrenten mindestens 1000 M. bei den Witwen- und Witwerrenten 750 M. und bei den Wallenrenten 400 M. betragen müssen. Der Grundbeitrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen 360 M. und die Stiegerrungssätze für jede Beitragswoche in der Lohnklasse 1 10 Pf., Lohnklasse 2 20 Pf., Lohnklasse 3 30 Pf., und so fort immer um 10 Pf. steigend bis zu Lohnklasse 8 80 Pf. und Lohnklasse 9 1.—M. Die Empfänger der Invalidenrente sollen Kinderzulage für Kinder unter 15 Jahren erhalten, und zwar für ein Kind 96 M. jährlich, für zwei Kinder zusammen 188 M. jährlich und 48 M. jährlich für jedes weitere Kind. Elternlose Kinder unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Invalidenrente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt.

Die Witwen- und Witwerrenten sollen nach dem Entwurf vier Zehntel, die Wallenrenten zwei Zehntel des Grundbetrages und der Stiegerrungssätze der Invalidenrente, die der Erbherr zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte, betragen.

Altersrenten betragen in der Lohnklasse 1 300 M., in Klasse 2 450 M. und so fort um je 100 M. folgend bis zur Lohnklasse 9 1200 M. Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewählt. Sind über 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so schulden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklasse aus.

Die weiteren Bestimmungen des Entwurfs beziehen sich auf die Abrechnung durch die Versicherungsanstalten. Der bisherige Modus muß wegen der veränderten Form der Leistungen besonders der festen Grundbeträge der Invalidenrente geändert werden. Der Entwurf läßt die Unterscheidung nach Gemein- und Sondervermögen fallen, behält aber den Gedanken der Gemein- und Sonderlast bei, indem ein Bruchteil der Leistungen von dem Versicherungssträger allein zu tragen ist, während der Rest auf hämliche Versicherungssträger nach einem bestimmten Maßstab (zugeschlagen ist, die Beitragsentnahmen der letzten drei Jahre zu nehmen) umgelegt wird.

Genossenschaftsbewegung.

Über die Bestrebungen und Ziele der Produktionsgenossenschaften herrscht in den weiten Kreisen der gewerkschaftlich organisierten Arbeitervolk und Angestellten sowie des übrigen Bürgertums noch grobe Unklarheiten. Viele falsche Annahmen, verbreitete Missverständnisse und irreführenden Anschauungen müssen noch verstreut und richtiggestellt werden. Der im November 1920 in Elsen stattgefundenen 10. Kongress der örtlichen Gewerkschaften hat sich in einer Resolution über die Bestrebungen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Selbsthilfe für die Errichtung und Unterstützung der Bau-Produktions-Genossenschaften ausgesprochen. Die im Herbst 1920 schon bestehenden und in Gründung begriffenen Genossenschaften haben im letzten Halbjahr durch weitere Gründungen eine erhebliche Zunahme erfahren. In Rheinland und Westfalen bestehen allein 15 Genossenschaften. Weitere 6 sind in den verschiedenen Städten noch in der Gründung begriffen. Die schon bestehenden, welche sich im Frühjahr zu einem Verbande zusammen geschlossen, sind jetzt im Begriffe, sich innerlich mehr zu festigen. Am 15. Juni konnte die Geschäftsstelle des Verbandes den Betrieb eröffnen. Sie hat zunächst den Zweck, den angegliederten Genossenschaften Unterstützung auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens im allgemeinen zu geben. Eine weitere Aufgabe wird es sein, eine einheitliche Buchführung für alle Genossenschaften einzuführen. Die Interessenvertretung des Verbandes in Wort und Schrift gegen alle Anfeindungen, ganz gleich aus welchem Lager sie kommen, wird vornehmste Aufgabe der Geschäftsstelle sein, wobei die Aufklärung über Wege und Bedeutung der Genossenschaftsbewegung in unserer Volkswirtschaft die erste Stelle einnehmen wird. Später wird man, wenn eine gewisse Bekleidung in der Bewegung eingetreten ist, einen eigenen Revisionsverband gründen. Die Organisierung des gemeinhinlichen Bezuges der zu verarbeitenden Baumstoffe wird ebenfalls als das Gebiet des Verbandes

zu betrachten sein. Die Geschäftsstelle befindet sich vorläufig in Essen, Limbecker Platz 26. Anschriften sind zu richten: In das Kartell rhein. weiss. Bau-Produktiv-Genossenschaften, Essen, Limbecker Platz 26.

Rundschau.

Fahrpreismäßigung für Heimarbeiter auf den Staatsseisenbahnen? Ein Teil unserer Heimarbeiter, insbesondere Konfektionschneider, wird durch die starke Fahrpreiserhöhung, die am 1. Juni in Kraft trat, stark betroffen. In manchen Konfektionsbezirken, namentlich im südwestdeutschen u. Württemberger Bezirk wohnen die Arbeiter Kundenweit vom Geschäft entfernt, für das sie liefern. Die hohen Fahrpreise verhindern für solche Arbeiter einen wesentlichen Teil ihres Lohnesinommens. Diese Tatsache ist für die Heimarbeiter in der Konfektion doppelt schwer zu ertragen, da ihnen bisher noch kein Heimarbeiterzuschlag gewährt wurde.

Untere Bezirksleitung der obengenannten Konfektionsbezirke hat wiederholte Verhandlungen bei den zuständigen Behörden eine Fahrpreismäßigung für Heimarbeiter zu erwirken. Neuerdings ist, und zwar am 30. Mai d. J., eine Eingabe an das Reichsverkehrsministerium gemacht worden, worin die Gründe für die Notwendigkeit einer Fahrpreismäßigung für die Heimarbeiter nochmals eingehend dargelegt werden. Eine definitive Zusage hierzu ist bisher nicht gemacht worden, jedoch steht zu erwarten, daß in der Frage in nächster Zeit eine Erleichterung eintreten wird. Im Reichsverkehrsministerium wird im Verein mit den zuständigen Reichs- und Landesstellen geprüft, ob und inwieweit es angesichts der hohen Salzlasten der Bahn möglich ist, für den Berufsschreiner Vergünstigungen zu schaffen. Voraussichtlich werden vom 1. September ab vorläufige Rottarife eingeführt werden, bei denen auch die beladenen Verhältnisse der Heimarbeiter berücksichtigt werden sollen.



Private erste deutsche Juhtschneller-Bereins-Schule
München, Auf Nr. 21 083
Wittelsbacherpl. 21 II. Auf.
Eingang Finkenstraße.
Erstklassige Fachschule für
den Zukunft und Bearbeitung der gesamten
herren- und
Hannengarderobe.
Hervorragendes, seit Jahrzehnten bewährtes System
mit den neuesten sachtechnischen Erfahrungen. Be-
ginn der Kurse am 1. und
16. jeden Monats. Pro-
spekt kostenlos. Schnitt-
muster für alle Kleidungsstücke.

Die Schulleitung.

Zwei wichtige Schriften
der bestreiten Arbeiter-Bibliothek sind jetzt nach
langem Vergriffensein endlich wieder neu gedruckt
worden:

I. Die christlichen Gewerkschaften. Arbeiter-
Bibliothek, Heft 2. Diese Schrift schildert den
Weggang der christlichen Gewerkschaften, ihre
Grundlage, Organisation und ihre Bedeutung
innerhalb der gesamten deutschen Arbeiterbewe-
gung. Preis 6.— M.

II. Die „Freien“ und die Hirsch-Dunderischen
Gewerkschaften bis 1907. In dieser Schrift wird
zunächst die geschichtliche Entwicklung der deut-
schen Arbeiterbewegung behandelt, dann folgt
das Verhältnis der freien Gewerkschaften zur
sozialdemokratischen Partei und zum Schluß die
Weiterentwicklung des Hirsch-Dunderischen Ge-
wervereins seit seiner Gründung. Preis 4.— M.

Christl. Gewerkschafts-Verlag, Köln-Rhein,
Venloerwall 9, Abtlg. Sortiment.

Zum Abschluß der Bekleidungsämter. In einer Betriebsversammlung des Bekleidungs-
amtes München wurde nachstehende Ent-
scheidung einstimmig angenommen:

Die Arbeiter- und Angestelltenschaft des
Reichsbekleidungsamtes München hat in der
heutigen sehr zahlreich im Gasthaus „Deutsches
Reich“ besuchten Betriebsversammlung von dem
Erlass des Reichsverkehrsministeriums bez.
Stillegung der Ämter auf unbestimmte Zeit
Kenntnis genommen.

Die Versammelten protestieren auf das ent-
schiedenste gegen die durch den Erlass bedingte
Stillegung des Reichsbekleidungsamtes Mün-
chen ab 15. 7. 1921 und die dadurch hervor-
gerufene Arbeitslosigkeit und Not.

Die Versammelten beauftragt daher die
zuständigen Organisationen und ihre politischen
Vertreter im Reichstag, unverzüglich Schritte
zu unternehmen, um die Reichsbekleidungsämter
durch Übernahme von Aufträgen der Sicher-
heitswehr, Gemeindeverwaltungen und Privat-
aufträge aufrechtzuerhalten.

Die Versammelten können es nicht verstehen,
daß Aufträge, die dem Amt München von der
staatlichen Polizeiwehr Bayerns in Aussicht
gestellt werden, nicht angenommen werden
dürfen und trotzdem die Stillegung der Ämter
mit Arbeitsmangel begründet wird."

Zur Wohnungslage der Kinderreichen wurde
auf dem bevölkerungspolitischen Kongreß in
Köln folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Die Wohnungslage der Kinderreichen ist
in höherer Weise als die allgemeine Wohnungs-
frage Produkt und Problem der städt. Entwick-
lung. Eine Wohnungslage der Kinderreichen
auf dem platten Lande existiert so gut wie nicht;
die an und für sich bestehende Knappheit an
Boden und Raum in der Stadt ist für die kind-
reichen Familien in besonderem Umfang in
Erscheinung.

2. Die Wohnungslage der Kinderreichen ist
in der unmittelbaren Gegenwart weniger fühl-
bar und allgemein, weil die bestehende Zwangs-

wirtschaft. Im Wohnungswesen sich diese Famili-
en vielfach in erster Linie anstrebt und sie auf
dem Wohnungsmarkt zur Zeit auch nicht als
dringendste Anwärter erscheinen. Diese Lage ist
jedoch irreversibel und vorübergehend.

3. Die in Zeiten der allgemeinen Wohnungs-
not für alle gebotene Einschränkung kann jetzt
und in Zukunft am wenigsten für die kinderreichen
Familie Gültung haben, die in sog. normalen
Zeiten noch dazu ganz besonders unter ökono-
mischen Wohnungsnötig zu leiden pflegt, weil
ihre großen staatsbedeutsamen Abgaben dabei
verkümmern müßten.

4. Grundursachen der Wohnungsnötig der kinder-
reichen Familien find neben den für die Woh-
nungslage allgemein geltenden ihre mangel-
hafte Kaufkraft der Wohnung gegenüber einer-
seits, ihr stärkerer Wohnungsvorbrauch anderer-
seits.

5. Soweit nicht allgemein geleichliche Maßnah-
men die wirtschaftliche Lage der kinderreichen
Familie nachdrücklich zu bessern und in vollem
Verhältnis ihrer Leistungen für das Staats-
gut einen Ausgleich herbeizuführen vermögen,
ist ihre mangelnde Kaufkraft der Wohnung ge-
genüber auf dem Wege der Versicherung (Schmidmannsche Vorstellungen), der Brämen oder
der Zuschüsse zu beleidigen.

6. Die technisch idealste Wohnform der kinder-
reichen Familie ist diejenige des Einfamilien-
hauses in Gartensiedlungen oder mehr oder weniger
ländlichen Charakter tragenden Vororten. Sie ist
wegen der vielfach entgegenstehenden allgemein-
wirtschaftlichen und finanziellen Hemmnisse nur
schrittweise zu verwirklichen möglich. Eine Zwischen-
lösung und ein technisch einwandfreies Aus-
tunftsmitel bezeichnet die Schaffung von mittleren
Etagenbauten in einheitlichen Baublöcken
mit sog. Wohnungsergänzungen, die geeignet
finden, den stärkeren Wohnungsvorbrauch der kinder-
reichen Familien hinteran zu halten und auch
ihre Kaufkraft wiederum zu stärken.

Papier- gewebe

Graues griffbares
Papier. Ausgeleucht
auf Qualität in
al. Weißem, speziell
1. Konfektion, Schab-
Mühlen, Reiss, Be-
der, Bären, jener i.
Baumwolle, Dekor-
ationsmaler, Bühnen-
Gitter, wie für viele
andere Zwecke. Die
große Wasser-Gas-
sowelt auf Wasch-
tuch (o. — Was-
tollenbach 3842).

Bernhard Schmid
Berlin W 35,
Siegmarstraße 7.
8½ bis 5 Uhr.

Jüngerer tüchtiger
Schnellgeröhle
bei gutem Lohn und
dauernd. Beschäfti-
gung sofort gefüllt.
Kost und Wohnung
im Hause. Willi
Kleitmann, Mahn,
Br. Dirm, Mittelstr. 7

**Tüchtige
Schnellgeröhle**
für Herrenkonfektion
gesucht.
Meldungen auf unserm
Verbandsbüro in
Eberfeld, Koll 4.

Preiswerte Schreibmaterialien.

Durchschlagpapier Quart, Qualität I
das Tausend 26,—

Durchschlagpapier Quart, Qualität II
das Tausend 22,—

Saugpost Quart das Tausend 35,—

Saugpost Kollo das Tausend 37,50

Briefumschläge für Quartbogen

Qualität I das Tausend 35,—

Qualität II das Tausend 28,50

Außerdem alle anderen Schreibmaterialien

zu den allerbilligsten Preisen.

Frühere Preisangebote werden durch diese

Preisstellung aufgehoben.

Christlicher Gewerkschaftsverlag, Köln

Venloerwall 9.

Gebielungsamt Berlin.

b. Nachtrag der Zeitungspreisliste.

Ich bestelle hiermit für 3. Vierteljahr — Monat Juli 1921

Wir

Postamt

zum Preise von 24,75 M. vierteljährlich — 8,25 M. monatlich —

und bitte um Lieferung und Einziehung des Bezugesbetrages durch

die Post.

Name: _____

Stand: _____

Wohnort: _____ Postbestellsort: _____

Straße u. Hausnummer: _____

An das Postamt

in _____